

Aktuell gültige Regelungen der 28. CoBeLVO (Stand 24.11.2021)

Die Verordnung tritt am 24. November in Kraft und endet am 15. Dezember 2021

§ 16 (2) Für Außerschulische Bildungsangebote gilt

- **3G-Regel** (geimpft, genesen oder getestet) für alle Teilnehmer*innen und Lehrenden
- Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2 Maske) im Gebäude
- Maskenpflicht entfällt am Platz, soweit das Abstandsgebot eingehalten wird,
- Pflicht zur Kontakterfassung,
- Vorhaltung eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

§ 16 (5) Für Außerschulischen Musik- und Kunstunterricht gilt:

Innen

- **2G-Regel** nur geimpfte und genesen oder diesen gleichgestellte¹ Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen,
- Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind benötigen für die Teilnahme einen Testnachweis,
- Maskenpflicht,
- Maskenpflicht entfällt, wenn fester Platz eingenommen wird.

§ 12 Für Bewegungsangebote gilt:

Innen

- **2G-Regel** nur geimpfte und genesen oder diesen gleichgestellte¹ Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen,
- Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind benötigen für die Teilnahme einen Testnachweis,
- Vorzuhalten ist ein Hygienekonzept – s.a. aktuell gültige Hygienekonzepte [hier](#),
- in Hallenbädern gilt ebenfalls die 2G-Regel (§ 12 (2)),
- Kursleitende fallen gemäß derzeitiger Einschätzung des DVV (siehe unser Schreiben vom 23.11.22) unter die **3G-Regelung am Arbeitsplatz**

§ 14 Für Angebote in Kooperation mit den Schulen (z.B. Feriensprachkurse, additive Lernangebote etc.) gilt:

- Neu: Zweimal/Woche Testpflicht für Schüler*innen (§14 (1))
- Eltern können einen Selbsttest zu Hause durchführen und ihren Kindern eine entsprechende Erklärung mitgeben, siehe <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/>
- Für Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG (also die **3G-Regelung**)
- Es gilt der am 24.11.21 in Kraft getretene **12. Hygieneplan** der Schulen (siehe [hier](#)).

§ 5 Für Veranstaltungen gilt:

Innen

- **2G-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte¹ Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen,
- Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind benötigen für die Teilnahme einen Testnachweis,
- Maskenpflicht (medizinisch),
- Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder bei Verzehr von Speisen und Getränken,
- Pflicht zur Kontakterfassung,
- Vorhalten eines Hygienekonzeptes.

Außen

- Die Regelungen Innen (2G) gelten auch bei Veranstaltungen im Freien, wenn die Teilnehmer*innen während der Veranstaltung feste Plätze einnehmen und der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder durch zuvor gekaufte Tickets erfolgt.
- Bei allen übrigen Veranstaltungen im Freien gilt Maskenpflicht, wenn nicht sicher das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken. Weitere Schutzmaßnahmen können durch Kreisverwaltungen oder Kreisordnungsbehörden getroffen werden.
- Vorhalten eines Hygienekonzeptes.

§ 11 Busreisen

- **2G-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte¹ Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen,
- Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind benötigen für die Teilnahme einen Testnachweis,
- Pflicht zur Kontakterfassung,
- Vorhalten eines Hygienekonzeptes.

§ 17 Kultur

§ 17 (2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur (Innen)

- **2G-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte¹ Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen,
- Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind benötigen für die Teilnahme einen Testnachweis,
- Maskenpflicht soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt,
- Maskenpflicht entfällt bei Einnahme eines festen Platzes,
- Für Auftritte sind Zuschauer*innen gemäß § 5 Veranstaltungen zulässig § 17 (3).

§ 17 (4) Museen, Ausstellung etc. (Innen)

- **2G-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte¹ Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen,
- Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind benötigen für die Teilnahme einen Testnachweis,
- Maskenpflicht (medizinisch),
- Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder bei Verzehr von Speisen und Getränken,
- Pflicht zur Kontakterfassung.

Hinweise zur Testpflicht siehe auch §3 Abs. 5

- Die Testpflicht kann nur noch durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest) oder einen PCR-Test erfüllt werden, bei denen die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zuvor vorgenommen worden ist.
- Ein Selbsttest unter Aufsicht ist nur noch zulässig bei Testungen von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre.
- Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen in allen Fällen, in denen die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gefordert ist, gleichzeitig einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.
- Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach §3(5) Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren.

Bitte entnehmen Sie den genauen Wortlaut der Verordnung der konsolidierten Fassung der 28. CoBeLVO [hier](#).

Hinweise zur Auslegung der Corona-Verordnung finden Sie auch [hier](#)

Mainz, den 24. November 2021